



Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Musikschule, Gebühren

Anlagen

- 1) Schulordnung für die Städtische Musikschule
- 2) Schulgeldverzeichnis, Anlage 1 zur Schulordnung der Städtischen Musikschule der Stadt Schwäbisch Gmünd
- 3) Satzung über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd

Beschlussantrag

Die in den Anlagen befindliche

- Musikschulordnung mit den Änderungen zum Einheimischenabschlag sowie weiteren notwendigen Anpassungen an die Gegebenheiten (Anlage 1)
- Schulgeldverzeichnis (Anlage 2)
- Satzung über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Musikschule (Anlage 3)

werden beschlossen.



Sachverhalt

Die Stadt Schwäbisch Gmünd stellt ihren Einwohnern und auch den Bewohnern des Umlandes eine Musikschule zur Verfügung. Trotz eines sehr wirtschaftlichen Handelns der Musikschulleitung und immer besserer Zahlen bleibt ein Abmangel. Die Stadt sieht sich deshalb gezwungen, in der aktuellen Finanzsituation weitere finanzielle Maßnahmen einzuleiten (Ziffer 1).

Gleichzeitig ist die Musikschule darauf angewiesen, dass Unterstützung aus der Bevölkerung bzw. durch den Förderverein möglich ist. Damit eine Förderung erfolgen kann, ist die Gemeinnützigkeit der Musikschule durch eine Satzung sicher zu stellen (Ziffer 2).

1. Gebührenanhebung bei kostenintensiven Unterrichtsformen sowie Einführung eines Einheimischenabschlag

a) Vorschlag der Stadtverwaltung zur Gebührenanhebung bei kostenintensiven Unterrichtsformen

Die Musikschule ist seit einiger Zeit bestrebt, neben den kostenintensiven Unterrichtsformen das Angebot an Gruppen- und Klassenunterricht zu erweitern. Dennoch ist nach wie vor der Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht von zwei/ drei Schülern anzubieten. Diese Unterrichtsformen bzw. Tarife sind enorm kostenintensiv.

Die Einnahmen über Schulgeld decken die Gesamtkosten der Musikschule nicht. Die Stadt Schwäbisch Gmünd unterstützt die Arbeit der Musikschule derzeit mit einem Kostenanteil von ca. 50%.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, in den kostenintensiven Tarifen

- Standard-Tarif (30 min Einzelunterricht, 45 min Gruppenunterricht, 3-er Kombi)
- Mezzoforte –Tarif ab 3.Jahr: (30 min Einzelunterricht, 45 min Gruppenunterricht, 3-er Kombi)
- Forte Tarif (45 min Einzelunterricht, 2-er Kombi, zusätzlich Ensemble- und Theorieunterricht)
- Fortissimo-Tarif (60 min Einzelunterricht, zusätzlich Ensemble und Theorieunterricht) mit einem höheren Schulgeld an den Kosten der Musikschule zu beteiligen.

Die neuen Schulgeldsätze für diese Tarife haben folgendes Aussehen:

- Standard-Tarif 52,- €
- Mezzoforte-Tarif 58,- €
- Forte Tarif 82,- €
- Fortissimo-Tarif 110,- €

b) Einheimischenabschlag

Die Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd steht Einwohnern der Stadt Schwäbisch Gmünd und Einwohnern aus anderen Gemeinden gleichermaßen offen. Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde sind, haben allerdings nach § 10 Abs. 2 GemO grundsätzlich keinen Anspruch auf Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dieser Gemeinde.



Diese sollen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eigene Bürger sollen aber angesichts der Erhöhung der Tarife finanziell unterstützt werden, da diese die Musikschule über Steuergelder bereits mitfinanzieren.

Diese Unterstützung wird in Form eines Zuschusses gewährt, der aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet wird. Von Einwohnern ist der „bezuschusste Differenzbetrag“ zu zahlen.

Es ist festzustellen, dass die Städtische Musikschule zunächst und vor allem den Gemeindebürgern der Stadt Schwäbisch Gmünd gewidmet ist. Weder die von den Einheimischen, noch die von den Auswärtigen zu zahlenden Beiträge sind kostendeckend, so dass ein Einheimischenabschlag nicht zu einer Subventionierung Einheimischer durch Auswärtige führt.

c) Auswärtige Gemeinden

§ 10 Abs. 6 der neuen Schulordnung ermöglicht es den Umlandgemeinden von Schwäbisch Gmünd, den Besuch ihrer Einwohner in der Gmünder Musikschule ebenfalls durch einen Zuschuss zu fördern. Ist eine Umlandgemeinde hierzu bereit, so verringert sich das Schulgeld, das ihre Einwohner an die Städtische Musikschule bezahlen müssen, um diesen Zuschuss. Wie die Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd haben auch die Einwohner solcher Umlandgemeinden selbst nur noch den bezuschussten Differenzbetrag zu entrichten.

d) Satzungsänderung

Die Erhöhung bei den kostenintensiven Tarifen sowie die Einführung eines Einheimischenabschlages machen Satzungsänderungen notwendig.

Im Zuge dieser Änderungen schlagen wir vor, die bisher bestehenden Satzungen der Schulordnung und der Schulgeldordnung einschließlich der Schulgeldsätze neu zu gliedern und zu ergänzen, sowie den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Schulordnung und Schulgeldordnung werden zu einer einheitlichen Schulordnung zusammengefasst und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung um ein separates Schulgeldverzeichnis ergänzt.

Die Änderungen für den Einheimischenabschlag sowie die Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten sind in der Schulordnung (Anlage 1) entsprechend markiert.

2. Satzung über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Fördervereins setzt seit dem 01.01.2001 grundsätzlich voraus, dass die geförderte Körperschaft selbst den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit hat. Davor war es lediglich erforderlich, dass die geförderte Körperschaft die vom Förderverein erhaltenen Mittel für im Prinzip gemeinnützige Zwecke einsetzte.



Für die Förderung kommunaler Musikschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedeutet dies, dass diese Institutionen im Regelfall nicht förderfähig sein dürften, da ihnen der formale Status der Gemeinnützigkeit fehlt. Auch im Finanzministerium hat man die Problematik erkannt und mit einem koordinierten Ländererlass vom 04.03.2003 eine Übergangsregelung geschaffen. Danach wird die Gemeinnützigkeit der Fördervereine bis einschließlich 2003 nicht tangiert, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der geförderten Körperschaft (kommunale Musikschule) lediglich daran scheitern würde, dass bei ihr am Beginn des Veranlagungszeitraumes keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war und die geförderte kommunale Musikschule bis zum 31.12.2003 eine Satzung erhält, die den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht.

Vorschlag der Stadtverwaltung

Daraus ergibt sich Handlungsbedarf für die Städtische Musikschule bis zum Jahresende, da sie von einem Förderverein unterstützt wird. Die Städtische Musikschule muss mit einer Satzung ausgestattet werden, die den abgaberechtlichen Vorschriften der §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeitsrecht) entspricht, d.h. aus der Satzung muss sich eindeutig ergeben, welchen Zweck die Einrichtung verfolgt und dass dieser den Anforderungen der §§ 52-55 AO entspricht und ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Die in Anlage 3 beigefügte Satzung entspricht diesen Anforderungen.

Mitteldeckung

Ende 2002 waren an der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd 152 „auswärtige“ Schüler, dies entspricht 13% der Gesamtschülerzahl. Bei gleich bleibender Anzahl auswärtiger Schüler ist voraussichtlich mit Mehreinnahmen von bis zu **15.000 EUR** zu rechnen